

Anlage 2

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan - Entwurf 67439/04 –Arbeitstitel: Nördliche Severinstraße/ Bezirksteilzentrum in Köln-Altstadt/ Süd– eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) (hier Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Absatz 3 Nummer 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB sowie zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Nummer 2 BauGB

Die eingegangenen Stellungnahmen sind fortlaufend nummeriert, die Inhalte der Stellungnahmen sind zusammengefasst dargestellt und bewertet.

Lfd Nr.	Öffentlichkeit	Inhalte der Stellungnahmen	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	ja/nein/ teilweise/ zur Kenntnis genommen
	Arbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender, LSVD Ortsverband Köln e.V.	Die Stadt Köln wird auffordert, den Bebauungsplan "Nördliche Severinstraße Bezirksteilzentrum" dahingehend zu modifizieren, dass schwule gastronomische Betriebe mit sogenannten Darkrooms sowie ähnlich gelagerte Betriebe nicht durch den generellen Ausschluss von Vergnügungsstätten betroffen sind. Als Vorlage kann hierzu der entsprechend angepasste Bebauungsplan "Hohe Pforte" aus dem Jahr 2011 herangezogen werden, der genau diese Modifikation beinhaltet.	Der Stadtentwicklungsausschuss fasste am 03.04.2014 den Beschluss den Bebauungsplanentwurf 67439/04 mit der Maßgabe öffentlich auszulegen, dass die textlichen Festsetzungen des B-Plans insoweit geändert werden, dass im gesamten Bebauungsplangebiet lediglich Spielhallen, Wettbüros, Sexshops und Sexkinos ausgeschlossen werden. Damit wurde die Stellungnahme berücksichtigt.	ja

Lfd Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalte der Stellungnahmen	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	ja/nein/ teilweise/ zur Kenntnis genommen
1.	AWB Köln GmbH & Co. KG	- keine Bedenken, soweit die Vorgaben der Abfallsatzung der Stadt Köln eingehalten werden und die Durchfahrt für 3-achsige Müllsammel-fahrzeuge sichergestellt wird	- Die Planung setzt die bestehenden Verkehrsflächen fest, sodass die genannten Belange nicht betroffen sind.	zur Kenntnis genommen

Lfd Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalte der Stellungnahmen	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	ja/nein/teilweise/zur Kenntnis genommen
2.	Bezirksregierung Köln	Hinweis: der Planbereich liegt im 1.500 m Radius eines Störfallbetriebes. In der Begründung zum BP sind keine Aussagen dazu gemacht worden.	Am Zugweg befindet sich ein Kraftwerk der Rheinenergie. Hierbei handelt es sich um ein Gas- und Ölkraftwerk. Die „Kommission für Anlagensicherheit (KAS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt in seinem Leitfaden Nr.18 Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung als Umsetzung des § 50 BImSchG. Auf dem Betriebsgelände befindet sich u. a. ein Öltank für Heizöl (el) mit einem Fassungsvermögen über 5.000 Liter, der ein Abstandserfordernis auslöst. Heizöl (el) fällt gemäß KAS18-Leitfaden in die Abstandsklasse I. Dies bedeutet, dass ein Abstand von 200m von sensiblen Nutzungen zu diesem Anlagenteil eingehalten werden soll. Die nächstgelegene Wohnbebauung im baulichen Bestand befindet sich in einem Abstand von ca. 60m von dem Öltank. Der Abstand zum nächstgelegenen Haus im Plangebiet „Nördliche Severinstraße“ beträgt rund 750 m. Somit ist die Planung nicht durch die Tankanlage des Kraftwerks betroffen. Dennoch wurde eine diesbezügliche Nachfrage bei der zuständigen Stelle der Bezirksregierung gestellt, deren Beantwortung noch aussteht. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.	ja
3.	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	- Teilfläche schon ausgewertet siehe Stellungnahmen vom 4.6.09 und 6.6.12. - Für die übrigen Flächen Empfehlung der Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Aufschüttungen nach 1945 sind abzuschleppen in Abstimmung. Bei schweren Erdarbeiten zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen.	In den Stellungnahmen vom 4.6.09 und 6.6.12 wird die gleiche Vorgehensweise wie in der aktuellen Stellungnahme empfohlen. Aus diesem Grund wird folgender Hinweis für das gesamte Plangebiet im B-Plan aufgenommen: Innerhalb des Plangebietes ist mit Kriegsaltslasten zu rechnen. Vor Aufnahme von Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzuschalten.	ja

Lfd Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalte der Stellungnahmen	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	ja/nein/ teilweise/ zur Kenntnis genommen
4.	Industrie- und Handelskammer zu Köln	Eine positive Ansiedlungspolitik wird dem generellen Ausschluss einer Branche (Vergnügungsstätten) vorgezogen. Trotz zeitlichem und personellem Aufwand wäre ein Spielhallen- und Vergnügungsstätten-Konzept mit städtebaulich sinnvollen Positivstandorten richtig. Einzelausschlüsse sind ebenso aufwändig und bleiben darüber hinaus angreifbar. Potentiellen Investoren sollte erkennbar sein, wo entsprechende Ansiedlungen allgemein oder ausnahmsweise möglich sind.	- Der Ausschluss von Vergnügungsstätten in diesem Plangebiet erfolgt aufgrund der konkreten Gefährdung des Bezirksteilzentrums durch vorhandene und beantragte Vergnügungsstätten. Es gibt keinen flächendeckenden Ausschluss von Vergnügungsstätten im Kölner Stadtgebiet, sodass Ansiedlungen grundsätzlich möglich sind und erfolgen. Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 19.9.2011, TOP 17.1, die Mitteilungsvorlage „Vergnügungsstätten - bzw. Spielhallenkonzepte, Praxis anderer Kommunen“ zur Kenntnis genommen. Es wurde keine Beschluss über die Aufstellung eines Konzeptes gefasst.	nein
5.	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (steb)	<ul style="list-style-type: none"> - keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch Hinweis, das Abnahme der Kanalbaumaßnahmen Nord-Süd-Stadtbahn noch aussteht - Gebiet liegt außerhalb der Wasserschutzzone, Einzugsbereich Kläranlage Stammheim, entwässert im Mischverfahren, - Schmutzwasser und Niederschlagswasser (NW) sind in den öffentlichen Kanal zu entwässern, Überschreitung des max. zulässiger Befestigungsgrad nur bei NW-Rückhaltung, - Kanalanlagen sind zu schützen (unbebaubare Schutzstreifen) - Berücksichtigung von Starkregenereignissen, von Stadtplanung sind geeignete Maßnahmen zu treffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen werden in Begründung zum BP aufgenommen, es wird jedoch die geplante WSZ III B Stadt Hürth aufgeführt. - Dies ist eine Information für Bauwillige. Sie wird i. R. Baugenehmigungsverfahrens beachtet - Der BP setzt Bestandsverkehrsflächen und – bäume fest. Durch die Planung kann es zu einer unwesentlichen Erhöhung der Flächenversiegelungen kommen, da die Überbaubarkeit zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt wird. Aufgrund der Planung ergibt sich somit kein Bedarf an einem Ausbau der Entwässerungsanlagen. 	teilweise